

# DÜRFEN TELERADIOLOG:INNEN IHR ARBEITSZIMMER STEUERLICH ABSETZEN?

Für Irritationen unter Teleradiolog:innen sorgte kürzlich die Veröffentlichung einer Entscheidung des niedersächsischen Finanzgerichts in Hannover. Ein Chirurg darf sein Arbeitszimmer nicht steuerlich absetzen, obwohl er dort teleradiologische Befunde einsieht.

Deutsche Gesellschaft für Teleradiologie e.V.

Deutsche Gesellschaft für  
Teleradiologie (DGT)

Dr. Torsten Möller, Vorsitzender der DGT  
reif & möller – Netzwerk für Teleradiologie

Gathmannstraße 3, 66763 Dillingen

E-Mail: moeller@reif-moeller.de  
Tel.: 06831-69897 22

Das Krankenhaus hatte dem Chirurgen in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen teleradiologischen Arbeitsplatz eingerichtet. Auf diese Weise konnte er während seiner Rufbereitschaft zu Hause radiologische Aufnahmen einsehen und begutachten. Die Ergebnisse besprach er von dort aus mit den Ärzt:innen im Krankenhaus. So sparte er sich zahlreiche der bis zu 30-minütigen Fahrten an die Klinik.

Obwohl der Chirurg überzeugend darstellen konnte, dass dieses Arbeitszimmer – schon aus datenschutzrechtlichen Gründen – abschließbar sei und nicht anderweitig genutzt werde, lehnte

nach dem Finanzamt später auch das Finanzgericht das Ansinnen ab (Az.: 1 K 292/19). Grund für die Ablehnung war der Umstand, dass der Chirurg seine Tätigkeit aus freien Stücken, man kann auch sagen, aus Bequemlichkeit, nach Hause verlegt hat. In der Klinik, so die Richter, gebe es für Ärzt:innen in Rufbereitschaft nämlich durchaus ein Büro, das auch der Chirurg hätte nutzen können.

Bedenken unter Teleradiolog:innen, sie müssten womöglich mit Rückforderungen rechnen, weil sie ihre Arbeitszimmer jedes Jahr von der Steuer absetzen, ließen sich indes nach juristischer und sachlicher Prüfung rasch zerstreuen. Zwischen dem Chirurgen und freiberuflich tätigen Teleradiolog:innen gibt es nämlich einen bedeutsamen Unterschied. Der Chirurg war an dem Krankenhaus angestellt und es gab für Ärzt:innen in Rufbereitschaft einen vollwertigen Arbeitsplatz in der Klinik.

Bei Teleradiolog:innen sieht das in der Regel anders aus. Sie arbeiten überwiegend freiberuflich. Dies gilt auch dann, wenn sie hauptberuflich

an einem Krankenhaus oder in einer Praxis angestellt sein sollten. Die Begründung hierfür leuchtet schnell ein. Am Krankenhaus oder in der Praxis sind sie für ihren Arbeitgeber tätig. Wenn sie nachts oder an Wochenenden freiberuflich für ein von der Praxis oder dem Krankenhaus unabhängiges Teleradiologienetz, wie zum Beispiel Reif & Möller, arbeiten, benötigen sie technisches Gerät und einen anderen Arbeitsplatz. Dieser Arbeitsplatz ist in aller Regel ein Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung.

Damit erfüllen sie auch die von den Steuerbehörden verlangten strengen Voraussetzungen. Danach muss das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sein. Ist dies der Fall kann man alle anfallenden Kosten bis zu maximal 1250 Euro absetzen. Aber wie gesagt, nur, wenn der Teleradiologe selbstständig tätig ist.

Aus heutiger Sicht könnten häusliche Arbeitszimmer womöglich auch juristisch bald anders beurteilt werden. Schließlich sollen wegen der Corona-Pandemie Kontakte mit anderen Menschen möglichst vermieden werden. Aus ökologischer Sicht wiederum kann es nicht schaden, wenn unnötige Fahrten mit dem Auto unterbleiben. Ob Gerichte solchen Überlegungen des gesunden Menschenverstandes folgen, bleibt ebenso abzuwarten, wie die Frage, ob Krankenhäuser ärztliche Bereitschaftszimmer aufgeben, wenn bei wachsender Digitalisierung Schreibtische in der Verwaltung zunehmend leer stehen.

**Dr. Torsten Möller**

Vorsitzender der Deutschen  
Gesellschaft für Teleradiologie (DGT)

